

# Luzerner Zeitung

abo+ RATGEBER

## Mein Mann hatte tödlichen Arbeitsunfall: Auf welche Hilfe haben ich und die Kinder Anspruch?

Mein Ehemann wurde bei einem Arbeitsunfall tödlich verletzt. Es läuft ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen den Arbeitgeber, weil dieser wohl seine Fürsorgepflichten missachtet hat. Können ich und unsere Kinder Leistungen geltend machen?

Lic. iur. Christian Haag\*

26.07.2022, 16.40 Uhr

abo+ **Exklusiv für Abonnenten**

Zunächst möchte ich Ihnen mein aufrichtiges Beileid ausdrücken. Die AHV, die obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmende und die Pensionskasse leisten Zahlungen bzw. Hinterlassenenrenten: Diese sollen verhindern, dass die Hinterbliebenen in finanzielle Not geraten.



Christian Haag.

Auf eine Witwenrente der AHV haben Sie Anspruch, wenn Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben oder das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. In der Unfallversicherung (UV) und beruflichen Vorsorge (BVG) bestehen leicht abweichende Voraussetzungen.

### Witwenrente und Waisenrenten

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Witwenrente nach UVG und/oder BVG nicht, besteht ein Anspruch auf eine einmalige

Abfindung. Dazu kommen unter Umständen Waisenrenten für die Kinder. Allerdings decken die Sozialversicherungen nicht den gesamten Schaden ab. Zusätzlich haben Sie bei einer Haftung des Arbeitgebers Ansprüche aus dem Haftpflichtrecht. Darunter fallen Genugtuungsansprüche (Schmerzensgeld) und insbesondere Schadenersatzansprüche aus dem sog. Versorgerschaden: Wird ein Versorger (z. B. Ehemann) getötet, dann entsteht der geschädigten Person (z. B. Ehegattin, Kinder) ein Versorgerschaden. Dieser besteht aus Erwerbsausfall und/oder weggefallener Haushaltsführung (inkl. Kinderbetreuung).

Dieser wird allerdings nur so weit entschädigt, als die Sozialversicherungen nicht zahlen. Insbesondere bei erwerbstätigen, verstorbenen «Versorgern» mit unmündigen Kindern decken die Sozialversicherungen bei weitem nicht den ganzen Versorgerschaden.

### **Auf Fristen achten**

Achtung: Haftpflichtansprüche können rasch verjähren. Diesfalls kann der Anspruch nicht mehr gerichtlich eingefordert werden. Folglich sollten Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht oder verjährungsunterbrechende Massnahmen (z. B. Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung) eingeleitet werden. Zudem kann es sinnvoll sein, sich von Anfang an am Strafverfahren zu beteiligen, auf eine strafrechtliche Verurteilung hinzuwirken und die zivilrechtliche Haftung im Grundsatz feststellen zu lassen, ja allenfalls sogar einen Genugtuungsanspruch geltend zu machen.

Das taktisch beste Vorgehen hängt u. a. von der Beweislage, den finanziellen Möglichkeiten, der Haltung der Gegenpartei und deren Haftpflichtversicherung ab. Sie und Ihre Kinder sind Opfer einer Straftat und haben deshalb Anspruch auf Opferhilfe.

### **Beratung durch Opferhilfe**

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder sich schuldhaft verhalten hat. Die kantonalen Beratungsstellen der Opferhilfe erbringen eine kostenlose Erstberatung, unterstützen Sie bei der Klärung der Ansprüche und leisten je nach Sachlage eine Kostengutsprache für anwaltliche Soforthilfe.

---

\* Lic. iur. Christian Haag ist Fachanwalt SAV für Haftpflicht/Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG; [www.anwaltluzern.ch](http://www.anwaltluzern.ch) 

**abo+** RATGEBER

### **Stockwerkeigentum: Wie wehren wir uns gegen einen Miteigentümer, der sich an keine Regeln und Abmachungen hält?**

Lic. iur. Stefan Baer\* · 19.07.2022



**abo+** RATGEBER

### **Auch Wildtiere wie Igel leiden unter der Hitze: Soll ich ihnen Wasser hinstellen?**

Andrea Oelhafen\* · 25.07.2022



Cham-Hünenberg  
Katholische Kirchgemeinde



**Finanz und Human Resource Fachkr...**

Kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg



**Immobilienbewirtschafter/in mit eid.**

ATB Treuhand und Immobilien AG



**Kaufmännische Allrounderin (80 – 1...**

Modula Treuhand GmbH



**Pflegfachperson HF/FH mit Zusatz.**

Spitex Kanton Zug

Copyright © Luzerner Zeitung. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Luzerner Zeitung ist nicht gestattet.